jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/16 87/01/0291

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1988

Index

L63006 Rinderzucht Tierzucht Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art15 Abs1;
B-VG Art17;
TierzuchtG Stmk 1969 §19;

Rechtssatz

Mit der Betrauung der Landeskammer zur Auswahl jener Personen, die mit der Durchführung der künstlichen Besamung (von Rindern) betraut werden, wurde diesen eine in das öffentliche Recht fallende Aufgabe übertragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010291.X01

Im RIS seit

16.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at